



Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie: Ziele für terrestrische Schutzgebiete

Zu den in der EU-Biodiversitätsstrategie festgeschriebenen Zielen für terrestrische Schutzgebiete formuliert der NABU die folgenden Kernforderungen:

- 1. Die Mitgliedstaaten müssen die Naturschutzverpflichtungen in der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 politisch unterstützen und sich zur ambitionierten Umsetzung im Rahmen der vorgelegten Zeitpläne verpflichten.**

Der NABU begrüßt die Schutzgebietsziele in der Biodiversitätsstrategie 2030 als Teil des europäischen Green Deal sehr. Er fordert Bund, Länder, Kommunen und die gesellschaftlichen Akteure auf, sie als Querschnittsaufgabe umfassend zu unterstützen und sich auf höchster Ebene für ihre zügige Umsetzung zu verpflichten.¹ Zur effektiven Umsetzung ist insbesondere die unverzügliche Etablierung geeigneter Steuerungs- und Umsetzungsstrukturen erforderlich.

Die EU-Strategie verpflichtet zu einer wirksameren Umsetzung des Schutzes in bestehenden Schutzgebieten, zur Erweiterung des Schutzgebietsnetzes auf mindestens 30 % jeweils der Land- und Meeresfläche der EU sowie zu „striktem Schutz“ von mindestens einem Drittel der Schutzgebiete, also mindestens 10 % sowohl der Land- als auch der Meeresgebiete. Der NABU unterstützt diese Ziele nachdrücklich.

Die Schutzgebiets-Ziele der EU verfolgt auch die „High Ambition Coalition (HAC) for Nature and People“, der sich Deutschland angeschlossen hat.² Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Ziele zudem im Rahmen der UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD). Die NABU-Position baut wesentlich auf der Position des „European Habitats Forum“ (EHF) zu den „nature protection commitments in the 2030 EU Biodiversity Strategy“ vom September 2020 auf.³

¹ https://ec.europa.eu/environment/strategy/biodiversity-strategy-2030_de

² www.hacfornatureandpeople.org

³ https://wwwfeu.awsassets.panda.org/downloads/the_nature_protection_commitments_in_the_2030_eu_biodiversity_strategy.pdf; bereits unterstützt von den europäischen Umweltorganisationen A Rocha, BirdLife Europe and Central Asia, Buglife-The Invertebrate Conservation Trust, Butterfly Conservation Europe, CEEweb for Biodiversity, European Natural Heritage Foundation (Euronatur),



Kontakt

NABU Bundesverband

Jennifer Krämer

Referentin Schutzgebiete

Tel. +49 (0)30-284984-1656

Jennifer.Kraemer@NABU.de

2. Verbesserte Wirksamkeit der Verwaltung und des tatsächlichen Schutzes aller bestehenden und neuen Schutzgebiete ist eine dringende Priorität

Alle Schutzgebiete müssen effektiv verwaltet und, falls naturschutzfachlich erforderlich, gemanagt werden, um die Erhaltungsziele, für die sie ausgewiesen wurden, zu erreichen. Mit hoher Dringlichkeit sind umfangreiche Maßnahmen erforderlich, um die Wirksamkeit der Verwaltung und den tatsächlichen Schutz in dem Netzwerk der Gebiete zu erhöhen sowie die Erhaltungszustände der Lebensräume und Arten zu verbessern. Die Ergebnisse des Berichts über den Zustand der Natur in der EU zeigen, dass es noch ein weiter Weg bis zum Erreichen der Ziele ist.⁴

In einem besonders schlechten Erhaltungszustand befinden sich einerseits die von möglichst ungestörten, natürlichen, ausgereiften Lebensräumen (sog. Klimax-Ökosysteme, wie Moore, Ur- und Altwälder) sowie die von der Dynamik der Naturlandschaften (insbesondere Küsten- und Auenökosysteme) abhängigen Arten. Andererseits gilt dies aber auch für die von Agrarökosystemen mit hohem Naturwert (sog. „High-Nature-Value-Farmland“) abhängigen Arten. Daher benötigen diese Arten jeweils wesentlich wirksamere Schutzmaßnahmen. Für die Arten der dynamischen Naturlandschaften und der Klimax-Ökosysteme beinhaltet dies in der Regel einen „strikten Schutz“ der natürlichen Prozesse, während für die Arten der Agrarökosysteme mit hohem Naturwert gegebenenfalls entsprechend schonende Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind.

Für zu viele bestehende Natura-2000-Gebiete sind die Schutzverordnungen unzureichend. Es fehlen konkrete Erhaltung- und Entwicklungsziele sowie damit einhergehende notwendige Ge- und Verbote. Häufig gibt es keine Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne oder diese sind nicht rechtsverbindlich, so dass sie nahezu bedeutungslos sind. Selbst wenn verbindliche Erhaltungsziele und -maßnahmen festgesetzt wurden, sind diese in vielen Fällen nicht wirksam, werden nicht umgesetzt bzw. nicht durchgesetzt oder sie werden durch zugelassene Handlungen aufgehoben. Oft fehlt es an einer gesicherten Finanzierung. Alle Mitgliedstaaten müssen unverzügliche, umfassende Fortschritte machen und die Lücken in diesen Bereichen dringend schließen. Deutschland – also Bund und Länder – ist hier besonders gefordert, da es durch verspätete, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung und diesbezügliche Verfahren und Verurteilung negativ hervorsteicht.

Die Erhaltungsziele für die jeweiligen Gebiete sind durch konkrete Entwicklungsziele zu ergänzen. So kann auch ein Beitrag zur Umsetzung der Renaturierungsziele im Sinne der EU-Biodiversitätsstrategie geleistet werden.

Die schlechten Erhaltungszustände von Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-LRT) außerhalb der gemeldeten FFH-Gebiete zeigen sich als noch weitaus größer. Dieses Problem besteht, obwohl diese außerhalb liegenden LRT, beispielsweise beim Bodensauren Buchenwald, den bei Weitem größten Teil des Gesamtareals des LRT einnehmen. Obschon die Übertragbarkeit von Maßstäben des Biotopschutzes in Bezug auf Lebensräume außerhalb von Natura 2000-Gebieten nach Art. 1 § 2 und 3 Umweltschadengesetz vom BfN eingehend und praxisnah aufbereitet

EUROPARC Federation, European Environmental Bureau (EEB), Eurosite, Friends of the Earth Europe, International Mire Conservation Group, Reptile and Amphibian Conservation Europe (RACE), Rewilding Europe, Societas Europaea Herpetologica (SEH), Society for Ecological Restoration (SER), The Nature Conservancy, Wetlands International-European Association und WWF European Policy Office.

⁴ <https://www.eea.europa.eu/publications/state-of-nature-in-the-eu-2020>

wurde⁵, genießen FFH-LRT außerhalb der FFH-Gebiete trotz der Verpflichtungen der Richtlinie real kaum Schutz. Diese sind daher mit höchster Priorität bei einer Erweiterung der Schutzgebietskulisse zu berücksichtigen, um sämtliche verbliebenen Lücken zu schließen.

Es ist erforderlich, Lücken für den Schutz von Arten, die unter den Schutz der europäischen Natur-Gesetzgebung fallen, zu identifizieren und zu schließen. Dies gilt auch für wertvolle Lebensraumtypen, die von den Anhängen aktuell nicht erfasst werden.⁶ Für ausnahmslos alle Schutzgebiete des 30%-Ziels sind folgende Voraussetzung zu erfüllen⁷:

1. Festlegung klarer Erhaltungs- und Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.
2. Einbeziehung der Überwachung, die für einen wirksamen Schutz entscheidend ist -ggf. einschließlich innovativer Methoden der Fernerkundung und Digitalisierung.
3. Sicherstellen, dass keine Verschlechterung eintritt.
4. Messung der Effektivität des Managements.

Finanzierungsmöglichkeiten für die Umsetzung der Schutzgebietsziele sind zu nutzen und ggf. zu schaffen. Dies umfasst auf Ebene der EU beispielsweise die *Gemeinsame Agrarpolitik* (GAP), das Finanzielle Instrument für die Umwelt (LIFE), den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) sowie die Fazilität für Erholung und Widerstandsfähigkeit (RRF). Die Priorisierten Aktionsrahmen (PAF) setzen bereits Prioritäten für Maßnahmen und den Finanzierungsbedarf für Lebensräume und Arten während des nächsten MFR, müssen aber möglicherweise im Hinblick auf die neuen Ziele überarbeitet werden.

Weiterhin notwendig erscheint die Einführung eines eigenständigen EU-Naturschutzfonds. Mit diesem sollen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur gezielten Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien und weiterer Biodiversitätsmaßnahmen mit durchschnittlich 75 Prozent kofinanziert werden. Die nationalen/regionale Behörden werden ermutigt, LIFE-Mittel zu beantragen, insbesondere durch strategische Natur-Projekte (SNAPs), um zusätzliche Mittel für die Planung und Umsetzung der Ziele zu erhalten und transnationale Koordinierung zu verbessern.

Auf nationaler Ebene kann die verbesserte Finanzierung unter anderem durch eine Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) erfolgen, auch bieten sich Synergien mit der Finanzierung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung und dem naturbasierten Klimaschutz, z.B. die öffentliche Honorierung von Ökosystemleistungen oder Maßnahmen aus dem (geplanten) Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz (ANK).

⁵ <http://web01.bfn.cu.ennit.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript393.pdf>

⁶ EUROPEAN COMMISSION Brussels Subject: Nature Protection. Brussels. ENV.D.3/JC. DRAFT TECHNICAL NOTE ON CRITERIA AND GUIDANCE FOR PROTECTED AREAS. DESIGNATIONS. [https://circabc.europa.eu/sd/a/1442d421-7da0-4ac4-a62b-f18db94a4deb/Draft note protected areas v2 TC.pdf](https://circabc.europa.eu/sd/a/1442d421-7da0-4ac4-a62b-f18db94a4deb/Draft%20note%20protected%20areas%20v2%20TC.pdf)

⁷ EU Biodiversity Strategy for 2030 - Protected areas targets, <https://www.europarc.org/wp-content/uploads/2021/06/20210601-J.CAPITAO-SEMINAR-DIALOGUE2021.pdf>

3. Schutz von mindestens 30 % der terrestrischen Fläche der EU⁸ und Integration von ökologischen Korridoren als Teil eines echten transeuropäischen Naturnetzes

Das übergreifende Ziel für die zusätzlichen Ausweisungen sollte die Schaffung eines ökologisch kohärenten und repräsentativen Netzes von Schutzgebieten sein, welches die gesamte Bandbreite der Ökosysteme und ihrer charakteristischen biologische Vielfalt in der EU abdeckt. Das Natura-2000-Netz ist das Rückgrat dieses Netzes von Schutzgebieten, die verbliebenen Lücken zur Vervollständigung dieses Netzes müssen vorrangig geschlossen werden. Dies ist insbesondere von höchster Priorität, da nur über Natura 2000 ein effektiver Rahmen zum Monitoring und zur rechtlichen Handhabung zur Verfügung steht. Die zusätzlichen Ausweisungen sollten nach einer harmonisierten Methodik erfolgen.

Das transeuropäische Naturnetz soll ökologische Korridore umfassen, um genetische Isolation zu verhindern und die Migration von Arten zu ermöglichen, gesunde Ökosysteme zu erhalten und zu fördern und damit die Konnektivität zwischen Schutzgebieten sicherstellen. Dazu können auch Flächen der Renaturierungsziele der EU-Biodiversitätsstrategie integriert werden.

Damit Schutzgebiete auf das 30 %-Ziel angerechnet werden können, müssen sie der IUCN-Definition von geschützten Gebieten, den dazugehörigen Grundsätzen und gemeinsamen Zielen entsprechen und effektiv verwaltet werden⁹ und dem Schutzzweck Biodiversität/Naturhaushalt gewidmet sein.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021, welche betont, dass im Einklang mit den internationalen Normen der Weltnaturschutzunion (IUCN) umweltschädliche Industrietätigkeiten und Ausbauten der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten verboten werden sollten, ist zu unterstützen. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Geschlossenheit und Integrität der geschützten Lebensräume im Stress des Klimawandels nicht zusätzlich zu beeinträchtigen und damit die Ökosysteme nicht zusätzlich zu destabilisieren.¹⁰

„Andere wirksame gebietsbezogene Erhaltungsmaßnahmen“ (OECM) müssen der im CBD-Kontext vereinbarten Definition entsprechen. Sie müssen der Natur Vorrang einräumen, im Falle eines Konflikts einen klaren Beitrag zum wirksamen und langfristigen Schutz und zur Schaffung eines repräsentativen und ökologisch repräsentativen leisten sowie zu einem kohärenten Netz von Schutzgebieten beitragen und die IUCN-Kriterien für OECMs erfüllen, damit sie auf das Schutzgebietsziel angerechnet werden.

⁸ Sowie 30% der Meeresflächen, die aber nicht Gegenstand dieses Positionspapieres sind.

⁹ Guidelines for Applying Protected Area Management Categories, IUCN (2008) <https://portals.iucn.org/library/node/30018>

¹⁰ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (2020/2273(INI)) https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0277_DE.html; Empfehlung der Weltnaturschutzunion (IUCN) vom 10. September 2016 mit dem Titel „Protected areas and other areas important for biodiversity in relation to environmentally damaging industrial activities and infrastructure development“ (Schutzgebiete und andere für die biologische Vielfalt wichtige, in Zusammenhang mit umweltschädlichen Industrietätigkeiten und der Entwicklung von Infrastruktur stehende Bereiche).

4. Strikter Schutz von mindestens einem Drittel der EU-Schutzgebiete, einschließlich aller verbleibenden EU-Primär- und Altwälder

Die Kriterien für die Definition des strikten Schutzes müssen sich an der **IUCN-Management-kategorie I und den Kernzonen der IUCN-Management-Kategorie II** orientieren und sich auf den **Schutz natürlicher Prozesse** fokussieren. Strikter Schutz muss demnach alle extraktiven (Entnahme, Abbau etc.) und lebensraumverändernden Aktivitäten ausschließen. Nur Aktivitäten, die unbedingt erforderlich und mit den ökologischen Erfordernissen des Gebietes in Einklang zu bringen sind, dürfen zugelassen werden. Hierzu können nur Maßnahmen zählen, die den Schutz natürlicher Prozesse unterstützen oder das Umfeld vor nicht akzeptablen Auswirkungen schützen. Dazu kann ggf. die Wiederherstellung natürlicher Landschaftsstrukturen, die Wiederansiedlung von Arten gemäß den Richtlinien der Weltnaturschutzunion IUCN¹¹, Feuer- oder Wildtier-Management oder die Kontrolle invasiver Neobiota zählen.

Laut Beschluss von EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat ist „ein strikter Schutz nicht unbedingt gleichbedeutend damit, dass das Gebiet für das Betreten durch Menschen gesperrt ist, lässt aber natürliche Prozesse im Wesentlichen ungestört, um den ökologischen Erfordernissen der Gebiete gerecht zu werden. Dies steht auch im Einklang mit dem von der EU vorgeschlagenen globalen Ambitionsniveau.“

Im Zusammenhang mit den Kategorien der EU-Biodiversitätsstrategie, deren Ziele auch gemäß dem Koalitions-Vertrag der Bundesregierung aus 2021 in die Nationale Biodiversitätsstrategie zu übernehmen sind, sollte die Terminologie „striktter Schutz“ bzw. „Strikte Schutzgebiete“ durchgehend konsequent genutzt werden. Dies dient der Abgrenzung zu der in Deutschland eingeführten, juristisch geprägten Bezeichnung des „strengen Schutzes“ bzw. „Strengen Schutzgebietes“, welche sich hier für Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Natura 2000-umsetzende Landschaftsschutzgebiete und sonstige Natura 2000-Gebiete eingebürgert hat.

Ein besonderer Schwerpunkt muss dabei entsprechend der EU-Strategie auf Gebieten mit sehr hohem Biodiversitätswert oder -potenzial gelegt werden. Diese sind oft verletzlich (beispielsweise wegen Kleinflächigkeit, Seltenheit, Isoliertheit oder hohen Alters), deswegen am anfälligsten für den Klimawandel und müssen besondere Aufmerksamkeit in Form eines strikten Schutzes erhalten.

Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, alle verbleibenden Primär- und Altwälder bzw. „old-growth forests“ der EU zu bestimmen, zu erfassen, zu überwachen und strikt zu schützen. Laut EU fallen gemäß der Definition der UN-Biodiversitätskonvention (CBD) unter die **“old-growth forests”** bzw. **Altwälder** primäre oder sekundäre Wälder, die Strukturen und Arten entwickelt haben, die normalerweise mit alten Primärwäldern dieses Typs assoziiert sind und sich damit von Forst-Ökosystemen jüngerer Altersklassen unterscheiden.¹²

Außerdem sind bedeutende Gebiete anderer kohlenstoffreicher Ökosysteme, wie Torfgebiete, natürliches Grasland (in Deutschland Salzwiesen) und Feuchtgebiete prioritär in Strikten Schutzgebieten zu schützen.

¹¹ <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/2013-009.pdf>

¹² www.cbd.int/forest/definitions.shtml

Die Europäische Kommission hat im „Commission Staff Working Document: Criteria and Guidance for Protected Areas Designations“¹³ vorgeschlagen, dass die strikt geschützten Gebiete zuallererst rechtlich geschützt werden müssen. Passend dazu wurde folgende **Definition für „Strikte Schutzgebiete“** vorgeschlagen:

„Strikt geschützte Gebiete sind vollständig und rechtlich geschützte Gebiete, die zur Erhaltung (und/oder Wiederherstellung) der Unversehrtheit von an biologischer Vielfalt reichen Naturgebieten mit ihrer zugrundeliegenden ökologischen Struktur und den unterstützenden natürlichen Umweltprozessen ausgewiesen sind. Natürliche Prozesse werden daher im Wesentlichen ungestört von menschlicher Aktivität gelassen [...]“¹⁴

Die Kommission stellt außerdem für strikt geschützte Gebiete folgende Punkte klar,¹⁵ welche vom NABU befürwortet und bei denen durch *kursiv gekennzeichnete Konkretisierungen* für sinnvoll erachtet werden:

- Die Definition bedeutet auch, dass strikt geschützte Gebiete von natürlich vorkommenden Lebensräumen und Arten eingenommen werden sollen. Es liegt aus Sicht der Kommission auf der Hand, dass diese Art von striktem Schutz nicht in Gebieten angewandt werden sollte, in denen die vorhandenen natürlichen Merkmale eine aktive Bewirtschaftung erfordern, wie z. B. in den meisten Grünlandgebieten. Dagegen ist er angemessen für Naturräume, die durch natürliche Prozesse gedeihen können, wie Primär- und Altwälder, Hochmoore oder Seegraswiesen.
- Die Gebiete, die unter striktem Schutz stehen, müssen funktional sinnvoll sein, so dass ihr striktes Schutzsystem die erwarteten Ergebnisse im Hinblick auf die Erhaltung erzielen kann. Obwohl dies von den spezifischen Ökosystemen abhängt, die geschützt werden sollen, müssen die strikt geschützten Gebiete groß genug sein, damit die natürlichen Prozesse im Wesentlichen ungestört ablaufen können. Die Ausweisung von Pufferzonen innerhalb von Schutzgebieten oder anderen effektiven, arealbasierten Schutzmaßnahmen, die jedoch nicht dem strikten Schutz unterliegen, kann als Instrument eingesetzt werden, um das Funktionieren dieser ungestörten natürlichen Prozesse zu gewährleisten, wenn eine ausreichende Ausdehnung des strikt geschützten Gebiets selbst nicht möglich ist. *Damit dürften nach Auffassung des NABU in der Regel Gebiete zur „Natürlichen Waldentwicklung“ (NWE) gemäß der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt zum Anteil der „Strikten Schutzgebiete“ gezählt werden, wenn sie in Pufferzonen - bspw. in Bereiche mit verbindlich naturnahen Waldbauprogrammen der öffentlichen Hand - eingebettet sind.*
- Gewinnungstätigkeiten wie Bergbau, Fischerei, Jagd oder Forstwirtschaft sind mit diesem Schutzniveau nicht vereinbar, während weniger eingreifende Tätigkeiten wie wissenschaftliche Forschung, Verhütung von Naturkatastrophen (z. B. Waldbrände), Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten, nicht eingreifende Anlagen für erneuerbare Energien (z. B. Energieübertragungskabel) oder nicht eingreifender und streng kontrollierter Tourismus in vielen Fällen ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie mit den ökologischen Anforderungen der Gebiete auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung vereinbar sind. *Aus Sicht des NABU zählt dazu ein Wildtiermanagement, wenn es zwingend notwendig ist, da unnatürlich überhöhte*

¹³ https://ec.europa.eu/environment/system/files/2022-01/SWD_guidance_protected_areas.pdf

¹⁴ Ebd., S. 19, eigene Übersetzung.

¹⁵ ebd.

Huftierbestände zu unvermeidbaren Veränderungen im geschützten Ökosystem oder zu inakzeptablen Schäden im wirtschaftlich genutzten Umfeld führen.

- Das Konzept des „strikten Schutzes“ findet sich auch in den "Guidelines for Applying Protected Area Management Categories " der IUCN und wird häufig mit den Definitionen der Kategorien Ia & Ib, strenges Naturreservat/Wildnisgebiet, und II, Nationalpark assoziiert.¹⁶ Es ist jedoch anzumerken, dass die Definitionen der Kategorien Ia und Ib weitgehend mit dem in der Strategie festgelegten Ziel übereinstimmen, die natürlichen Prozesse im Wesentlichen ungestört zu lassen, um die ökologischen Erfordernisse der Gebiete zu respektieren, während die Definition der Kategorie II einen Prozess der Zonierung ermöglicht, bei dem der strikte Schutz nur einen Teil des Gebiets betrifft und nicht unbedingt für das gesamte Schutzgebiet gilt. *Passend dazu kommen für den NABU in Nationalparks und in Biosphärenreservaten nur die Kernzonen für eine Anerkennung als Strikte Schutzgebiete in Frage.*
- Schutzgebiete können einen wichtigen Beitrag zu den Wiederherstellungszielen der EU-Biodiversitätsstrategie und damit zum Green Deal leisten. Dies gilt insbesondere für Gebiete, die auf natürliche Weise wiederhergestellt werden können, indem bestehende Belastungen durch menschliche Aktivitäten gestoppt werden.
- *Die obige Definition des „strikten Schutzes“ lässt nach Auffassung des NABU nur insoweit ein ökosystemorientiertes Management ausnahmsweise vertretbar erscheinen, wenn es zu einem höheren Grad der Natürlichkeit der ablaufenden Prozesse im Strikten Schutzgebiet führt, indem es im jeweiligen Ökosystem natürlicherweise vorkommende Prozesse nachahmt oder substituiert.*
- *Dazu kann natürliche oder semi-natürliche Herbivore zählen, wenn in den Schutzgebieten eine entsprechend ko-evolutionierte Biodiversität vorhanden ist oder natürlicherweise zu erwarten wäre. Im Falle einer semi-natürlichen Herbivorie als ökologisches Substitut darf keine unnatürliche Veränderung der Stoffkreisläufe eintreten. In der Regel handelt es sich dabei um ganzjährige Herbivorie. In Gebieten, in denen die Herbivorie natürlicherweise saisonal war, muss den Pflanzenfressern die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Wanderungen auszuführen oder eine Überwinterung mit Zufütterung muss außerhalb der Strikten Schutzgebiete erfolgen.*
- *Das Mähen von Grünland kann keine natürlichen Prozesse imitieren. Damit ist das Mähen von Grünland als dauerhafte Pflegemaßnahme nach Auffassung des NABU mit dem definitionsbestimmenden Schutz natürlicher Prozesse unter „strikttem Schutz“ immer unvereinbar. Mahd kann auf natürlichen oder semi-natürlichen Grasländer lediglich ausnahmsweise und dann als Erst-Instandsetzungs-Maßnahme in Betracht gezogen werden, bevor ggf. ausreichende natürliche oder semi-natürliche Herbivorie wieder herbeigeführt worden ist. Diesbezügliche Zielkonflikte sind, in Übereinstimmung mit der gängigen Schutzgebietspraxis in Deutschland, gegebenenfalls durch Zonierung zu lösen. Zwei Drittel des Schutzgebiets-Netzes außerhalb des „strikten Schutzes“ werden voraussichtlich für die Erhaltung pflege-abhängiger Biotoptypen zur Verfügung stehen. Die mesophilen Grasländer in Form der Mahd-Grünland-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie sind keine semi-natürlichen Grasländer und können nicht durch natürliche Prozesse erhalten werden. Sie sind dauerhaft von mechanischer Pflege und Infrastruktur abhängig und können damit nicht zu den strikten Schutzgebietsanteilen gezählt werden.*

¹⁶ <https://portals.iucn.org/library/sites/library/files/documents/PAG-021.pdf> and special edition for MPAs: <https://www.iucn.org/content/guidelines-applying-iucn-protected-area-management-categories-marine-protected-areas-0>

- Die EU-Strategie stellt klar, dass strikter Schutz der Gebiete nicht notwendigerweise bedeutet, dass solche Gebiete für den Menschen nicht zugänglich sein werden.

Es sind kurzfristig wesentlich effektivere und umfangreichere Maßnahmen als bisher zu ergreifen, um den Flächenanteil von **Wildnisgebieten** gemäß der abgestimmten Qualitätskriterien¹⁷ zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland (u.a. für Wälder Mindestgröße 1.000 ha, in Auen und Mooren mindestens 500 ha) zu steigern. Schon die „Nationale Biodiversitätsstrategie“ aus dem Jahr 2007 hatte als Ziel formuliert, diesen Anteil bis zum Jahr 2020 auf 2 Prozent der bundesdeutschen Landesfläche zu erhöhen (wovon bisher nur etwa 0,6 Prozent erreicht sind). Im Zusammenhang mit Wildnisgebieten hat die Kommission bereits Leitlinien für Wildnis in Natura-2000-Gebieten entwickelt, in denen Arten und Lebensräume aufgeführt sind, die im Rahmen der Naturschutzrichtlinien geschützt sind und von einem Wildnismanagement profitieren. Dies gilt nicht nur für Gebiete mit bestehendem Wildniswert, sondern auch für Gebiete mit Potenzial für eine Wiederbewaldung.¹⁸

5. Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

Die Schutzgebietsziele für das 30%-Ziel aller Schutzgebiete und das 10%-Ziel für die strikten Schutzgebiete müssen sowohl auf nationaler als auch auf biogeografischer Ebene sowie mit Kohärenz im europäischen Kontext erreicht werden und möglichst repräsentativ für die Lebensraumtypen und Ökosysteme sein. Dies würde eine faire Aufteilung der Anstrengungen aller Mitgliedstaaten bedeuten und die ökologischen Gegebenheiten in den biogeografischen Regionen der EU widerspiegeln.¹⁹

Politischer Anspruch muss sein, die 10% auch national zu erfüllen, da Deutschland nicht von anderen Mitgliedsstaaten erwarten kann, die Aufgaben und Verpflichtungen überproportional zu Gunsten Deutschlands zu erfüllen und um der Verantwortung Deutschlands auch im globalen Kontext gerecht zu werden.

Impressum: © 2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: AG im Auftrag des Bund-Länder-Rates (Mitglieder der AG: Dr. Carsten Böhm, Dr. Holger Buschmann, Mark Harthun, Heinz Kowalski, Dr. Andreas von Lindeiner, Christian Unsel); Fotos: NABU/E. Neuling; 06/2022

¹⁷ mit den Länderfachbehörden abgestimmte Fachposition des BMU/BfN zu Qualitätskriterien zur Auswahl von großflächigen Wildnisgebieten in Deutschland im Sinne des 2 % Ziels der Nationalen Biodiversitätsstrategie vom 03. Mai 2018:

www.bfn.de/fileadmin/BfN/landschaftsundbiotopschutz/Dokumente/BMU_BfN_Kriterien_Wildnisgebiete_Bund_Laender_20180503_barrierefrei.pdf

^{17a} https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2393397/8259002/Grassland_2014_Task+1.pdf/8b27c17b-b250-4692-9a58-f38a2ed59edb
S. 74, Table 15

¹⁸ <https://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/wilderness/pdf/WildernessGuidelines.pdf>

¹⁹ <https://www.europarc.org/wp-content/uploads/2021/06/20210601-J.CAPITAO-SEMINAR-DIALOGUE2021.pdf>, Biodiversity Strategy for 2030 - Protected areas targets